

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2016	Nr. 35
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	252
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	255
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	257
Studienordnung für das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	259

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 11. Februar 2016

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Kunst- und Bildwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden.

(3) Das Studium des erweiterten Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, die aus den Modulen Grundlagen des Fachwissens besteht, und
2. Vertiefungsphase, die aus den Modulen der Schwerpunkte besteht, und
3. Wahlpflichtbereich als erweitertes Hauptfach.

§ 36

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlussberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und zur Bachelor-Arbeit

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden. Im Schwerpunkt Kunstgeschichte sind die Lateinkenntnisse der Stufe 2 bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie:

Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der Universität des Saarlandes.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zu Teilmodulen im Wahlpflichtbereich: Das Vertiefungselement im Modul „Theoretische Philosophie“ setzt entweder (bei einem Bezug zur Mathematik, Logik oder Sprachphilosophie) die Absolvierung des Moduls „Sprachphilosophie und Logik“ oder (bei einem Bezug zur Wissenschaftstheorie) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Wissenschaftstheorie“ oder (bei einem Bezug zur Erkenntnistheorie) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Erkenntnistheorie“ oder (bei einem Bezug zur Philosophie des Geistes) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Philosophie des Geistes“ voraus. Das Vertiefungselement im Modul „Praktische Philosophie“ setzt entweder (bei einem Bezug zur Handlungstheorie/Theorien der Rationalität etc.) die Absolvierung des Teilmoduls „Introduction to Practical Philosophy“ oder (bei einem Bezug zur Ethik) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Ethik“ voraus.

§ 38
Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im erweiterten Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 29. Juni 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber